

# SOZIALFONDS

## Handreichung für Schulträger und Schulen

### zu den Richtlinien des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport über die Gewährung von Zuwendungen aus dem Sozialfonds für Schülerinnen und Schüler (RL-Sozialfonds) vom 7. März 2012

#### **Vorbemerkung**

*Die Richtlinien des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport über die Gewährung von Zuwendungen aus dem Sozialfonds für Schülerinnen und Schüler (RL-Sozialfonds) wurden am 07. März 2012 neu gefasst. Der politische Wille der Landesregierung besteht weiterhin darin, nach dem formalen Auslaufen der Vorgängerrichtlinien Zuwendungen aus dem Sozialfonds zu gewähren. In der Evaluation der Umsetzung der RL-Sozialfonds in den vergangenen Jahren, aus der Prüfung des Landesrechnungshofes und aus kritischen Rückmeldungen bzw. Nachfragen Betroffener und der Schulträger bzw. Schulleitungen wurde ersichtlich, dass das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport (MBS) vertiefende Hinweise und Erläuterungen zu den Richtlinien und deren Umsetzung geben sollte. Hinzu kommt, dass zur Vermeidung von Überschneidungen und möglichen Doppelförderungen mit Leistungen im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepaktes (BuT) gemäß dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) oder dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) eindeutige Regelungen getroffen werden mussten.*

*Die Handreichung soll es Betroffenen, Schulträgern und Schulleitungen erleichtern, die RL-Sozialfonds anzuwenden.*

#### **1 - Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage**

(1) Ziel der Richtlinien ist, allen Schülerinnen und Schülern an Schulen im Land Brandenburg unabhängig von der sozialen Lage der Eltern in Ergänzung der Leistungen für Bildung- und Teilhabe gemäß § 28 SGB II oder § 34 SGB XII die Teilhabe an kostenpflichtigen schulischen Angeboten und Aktivitäten zu ermöglichen.

#### Erläuterungen zu Absatz 1:

*Die durch die SGB II/XII-Änderungen ab 2011 gewährten Leistungen im Bereich Bildung und Teilhabe entsprechen in der Zielsetzung nicht der einzelfallbezogenen Förderung aus dem Schulsozialfonds. Zwar findet dem Grunde nach ein Großteil der aus dem Sozialfonds geförderten Bildungszwecke im Bildungs- und Teilhabepaket Berücksichtigung, aber während das Bildungs- und Teilhabepaket einen abstrakten Leistungsanspruch für eine bestimmte Zielgruppe definiert, ergibt sich die Förderung aus dem Schulsozialfonds aus der konkreten Bedarfslage vor Ort. So greift der Sozialfonds in den Fällen, in denen Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket nicht ausreichen, nicht vorgesehen sind oder in denen das Bildungs- und Teilhabepaket bedürftige Schüler vor Ort nicht berücksichtigt.*

(2) Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinien und unter Beachtung des § 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) sowie der hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften Zuwendungen zur finanziellen Unterstützung von Schülerinnen und Schülern zu den Kosten, die im Zusammenhang mit schulischen Veranstaltungen oder mit besonderem schulbezogenem Bedarf entstehen.

(3) Zielgruppe für die Gewährung der finanziellen Unterstützung sind Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 1 bis 10, der Jahrgangsstufen 11 und 12 der freien Waldorfschulen sowie aller Lernstufen der Schulen mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „geistige Entwicklung“, deren Eltern sich in einer finanziellen Notlage befinden. Hiervon ist regelmäßig auszugehen, wenn die Eltern eine Befreiung vom Eigenanteil gemäß den Bestimmungen der Lernmittelverordnung geltend gemacht haben oder Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II), Hilfe zum Lebensunterhalt oder Grundsicherung nach dem Zwölften Buch Sozialgesetz (SGB XII), Grundleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, Kinderzuschlag nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG) oder Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz (WoGG) erhalten.

Erläuterungen zu Absatz 3:

*Die Zielgruppe für die Gewährung und Inanspruchnahme der Mittel wird mit dem Kriterium „finanzielle Notlage“ beschrieben. Der Bezug von Leistungen nach SGB II, SGB XII etc. wird als eindeutiger Indikator für eine finanzielle Notlage und somit für die Gewährung der Zuwendung im Einzelfall benannt.*

*Bei der Ausreichung der Mittel bleibt aber weiterhin eine Öffnung hinsichtlich einer vergleichbaren finanziellen Notlage im begründeten Einzelfall bestehen. Darüberhinaus können durch ein schwerwiegendes Ereignis oder eine Verkettung unglücklicher Umstände Familien unverschuldet auch temporär in eine finanzielle Notlage geraten. Hier wäre z. B. zu nennen:*

- *schwere Erkrankung eines Erziehungsberechtigten, für den noch keine öffentlichen weiteren Leistungen greifen;*
- *Unfall;*
- *Eintritt einer Behinderung;*
- *Trennung der Eltern;*
- *Todesfall;*
- *Einnahmefälle bei Selbstständigkeit der Eltern oder*
- *Wohnungsverlust.*

*Ebenso können Alleinerziehende, z.B. durch das Ausbleiben von Unterhaltszahlungen oder Familien mit mehreren Kindern in eine finanzielle Notlage geraten. Ein schriftlicher Nachweis wird von den Eltern nicht abverlangt. Um eine Doppelförderung auszuschließen, kann sich die Schulleitung im Zweifelsfall unterschriftlich durch die Eltern bestätigen lassen, dass keine weitere Förderung für die jeweilige Maßnahme vorliegt.*

*Mit der expliziten Nennung aller Lernstufen der Schulen mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „geistige Entwicklung“ wird klargestellt, dass alle Schülerinnen und Schüler dieser Schulen, auch die der Werkstufe, in die Förderung mit einbezogen werden können. Bisher wurden die Schülerinnen und Schüler der Werkstufe von Leistungen aus dem Schulsozialfonds ausgeschlossen, da analog zu den Grundschulen und weiterführenden allgemeinbildenden Schulen auch hier nur die Schülerinnen und Schüler der Lernstufen, die den Jahrgangsstufen 1 bis 10 entsprechen, als Zielgruppe benannt wurden. Während die bedürftigen Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 11 – 13 seit dem Schuljahr 2010/11 jedoch Leistungen gemäß Brandenburgisches Ausbildungsförderungsgesetz (BbgAföG) erhalten, gingen die Schülerinnen und Schüler der Werkstufe bislang leer aus.*

*Es können auch die Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 11 und 12 der freien Waldorfschulen Leistungen aus dem Sozialfonds erhalten. In Analogie zu den Schulen der Sekundarstufe I des öffentlichen Bereiches, wo die Sekundarstufe I die Jahrgangsstufen 7 – 10 umfasst, wurden bisher an der Waldorfschule auch nur diese Jahrgangsstufen berücksichtigt. Der Bildungsgang in der Sekundarstufe I zum Erwerb der Fachoberschulreife umfasst aber an der Waldorfschule die Jahrgangsstufen 1 – 12. Deshalb haben die Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 11 und 12 an Waldorfschulen keinen Anspruch auf Leistungen nach dem BbgAföG.*

(4) Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

## **2 - Gegenstand der Förderung**

Gefördert werden Leistungen, die nicht der Kostentragungspflicht des Schulträgers unterfallen. Dies sind insbesondere ergänzende, kostenpflichtige Ganztagsangebote, Lern- und Arbeitsmittel, die von der Lernmittelfreiheit ausgenommen sind und die Nutzung höherwertiger technischer Hilfsmittel.

Die Leistungen nach diesen Richtlinien dienen nicht der Deckung von schulspezifischen Bedarfen, soweit diese im Einzelfall bereits durch Leistungen gemäß dem SGB II, SGB XII, § 6a des Bundeskindergeldgesetzes oder § 2 des Asylbewerberleistungsgesetzes gedeckt sind, z. B. Schulausflüge, Lernförderung oder Mittagessen.

### Erläuterung:

*Mit der eindeutigen Regelung, dass Zuwendungen nach diesen Richtlinien nicht für Bedarfe erfolgen sollen, soweit diese bereits aus dem Bildungs- und Teilhabepaket (BuT) gedeckt werden, soll grundsätzlich eine Doppelförderung ausgeschlossen werden.*

*Folgende Leistungen können über das BuT beantragt werden und sind damit von einer Förderung aus dem Schulsozialfonds grundsätzlich ausgeschlossen:*

*- eintägige Schulausflüge und mehrtägige Klassenfahrten*

*- Schulbedarfspaket*

*Schülerinnen und Schüler erhalten für die Schulausstattung jeweils zum 1. August eines Jahres 70 Euro und zum 1. Februar 30 Euro. Anschaffungen wie Schulranzen, Sportzeug und Schreib-, Rechen- und Zeichenmaterialien (z. B. Füller, Malstifte, Taschenrechner, Hefte) sollen dadurch erleichtert werden.*

*- Schülerbeförderungskosten*

*Schülerinnen und Schüler, die ihre nächstgelegene Schule nicht ohne Beförderungsmittel erreichen können, erhalten einen Zuschuss zu den notwendigen Schülerbeförderungskosten, wenn die Kosten nicht von anderer Seite übernommen werden.*

*- Lernförderung für Schülerinnen und Schüler*

*Kinder brauchen manchmal Unterstützung, um die Lernziele in der Schule zu erreichen. Wenn das Klassenziel gefährdet ist und die Schule nicht weiterhelfen kann, wird sich in vielen Fällen die Frage gezielter Nachhilfe stellen. Dies ist allerdings in der Regel mit Kosten verbunden, die sich viele Familien nicht leisten können. Kein Kind soll aber von notwendiger Lernförderung ausgeschlossen bleiben. Daher können die erforderlichen Kosten einer geeigneten Lernförderung übernommen werden, um die Schulziele zu erreichen.*

*- Zuschuss zum Mittagessen*

*Wenn Schulen und Kindertageseinrichtungen ein gemeinsames Mittagessen anbieten, können anspruchsberechtigte Kinder, die daran teilnehmen, einen Zuschuss zum Mittagessen bekommen. Bis zum 31.12.2013 haben auch Kinder, die einen Hort besuchen, einen Anspruch auf einen Zuschuss zu dem dort eingenommenen Mittagessen. Für jede Mahlzeit ist ein Eigenanteil von 1 Euro vom dem Schüler/der Schülerin/dem Kind zu leisten.*

*- Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben für Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres*

*Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren erhalten ein Budget von 10 Euro monatlich für Vereins-,*

*Kultur- oder bestimmte Freizeitangebote, um z. B. beim Musikunterricht, beim Sport, bei Spiel und Geselligkeit oder bei Freizeiten mitmachen zu können. Damit können Mitgliedsbeiträge, Unterrichtsstunden oder Teilnahme an gemeinschaftlichen Freizeitangeboten finanziert werden.*

*Sind die Eltern berechtigt, einen Antrag auf Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket (BuT) zu stellen, lehnen dies jedoch ab, sollen entsprechende Leistungen auch nicht aus dem Schulsozialfonds gewährt werden.*

*In Ergänzung zu den Leistungen aus dem BuT können den Schülerinnen und Schülern darüberhinaus weitere persönliche Ausstattungsgegenstände zur Verfügung gestellt und eine Teilnahme an kostenpflichtigen schulischen Angeboten und Aktivitäten ermöglicht werden.*

*Schülerinnen und Schüler, deren Eltern sich in einer finanziellen Notlage befinden und keine Förderung von anderer Seite, z.B. aus dem BuT, beanspruchen können, können weiterhin für diese nicht abschließend aufgeführten Fördertatbestände eine Zuwendung aus dem Schulsozialfonds erhalten.*

*Förderbeispiele:*

- a) Die Höhe der Leistung aus dem BuT zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft ist pro Monat auf 10,00 Euro begrenzt. Beträgt der Beitrag für kostenpflichtige schulische Angebote, z.B. im Rahmen des Ganztagsangebots der Schule, jedoch mehr als 10 Euro kann der Restbetrag aus Mitteln des Sozialfonds erstattet werden.*
- b) Bei hochwertigen technischen Hilfsmitteln (z. B. Laptop oder CAS-Rechner) kann grundsätzlich davon ausgegangen werden, dass diese aus den Leistungen für die Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf im Rahmen des BuT (70 € im August + 30 € im Februar) nicht bezahlt werden können und eine Unterstützung aus dem Schulsozialfonds gerechtfertigt ist. Die Geräte können den Schülerinnen und Schülern übereignet werden. Sie können aber auch als Eigentum des Schulträgers angeschafft werden und befristet an Schülerinnen und Schüler, deren Eltern sich in einer finanziellen Notlage befinden, ausgeliehen werden. Es ist namentlich zu erfassen, an welche Schülerinnen und Schüler die Geräte ausgeliehen sind, sowie deren finanzielle Notlage stichpunkthaft zu begründen.*
- c) Entsprechendes gilt auch für andere hochwertige Gegenstände, z.B. Fahrräder als Ausstattung für den Sachunterricht (Verkehrserziehung, Radfahrprüfung).*
- d) Sportbekleidung und –schuhe können aus dem Sozialfonds bereitgestellt werden. Mit den Eltern sollte vereinbart werden, dass diese auch nur im Schulsport getragen werden*

*Schülerinnen und Schüler in einer finanziellen Notlage, die keinen Anspruch auf Leistungen aus dem BuT haben, können Leistungen aus dem Sozialfonds z.B. für die Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf, Finanzierung von ein- bzw. mehrtägigen Klassenfahrten, Eintrittsgelder, Fahrtkosten, Verpflegung etc. erhalten.*

*Veranstaltungen in den Ferien sind grundsätzlich nicht förderfähig, es sei denn, sie wurden im Einzelfall von der Schulleiterin oder dem Schulleiter, dem staatlichen Schulamt oder dem MBS zur schulischen Veranstaltung erklärt. So können z.B. Schulfahrten gemäß Nummer 1 Absatz 3 der VV-Schulfahrten in begründeten Fällen teilweise oder vollständig in den Ferien stattfinden.*

*Bei bestehenden Unsicherheiten im Einzelfall sollte sich die Schulleitung zur Klärung an den Schulträger bzw. die zuständige Sachbearbeiterin im Ministerium für Bildung, Jugend und Sport, Frau Steinert – Telefon: 0331/866 3888 wenden.*

### **3 – Zuwendungsempfänger**

Zuwendungsempfänger sind die Gemeinden, Ämter, Landkreise und Schulverbände als Träger der Schulen in öffentlicher Trägerschaft und die Träger von Schulen in freier Trägerschaft, die Schülerinnen und Schülern gemäß Nummer 1 Absatz 3 finanzielle Unterstützung zu den in Nummer 2 genannten Zwecken gewähren.

### **4 - Art und Umfang, Höhe der Zuwendung**

(1) Zuwendungsart: Projektförderung

(2) Finanzierungsart: Festbetragsfinanzierung

(3) Form der Zuwendung: Zuschuss

(4) Höhe der Zuwendung, Bemessungsgrundlage:

Bemessungsgrundlage ist der im Haushaltsplan des Landes Brandenburg für diesen Zweck veranschlagte Ansatz, der nach Maßgabe der vom Schulträger gemeldeten Zahl der Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 1 bis 10, der Jahrgangsstufen 11 und 12 der freien Waldorfschulen sowie aller Lernstufen der Schulen mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „geistige Entwicklung“, die vom Eigenanteil nach der Lernmittelverordnung befreit sind, auf die Schulträger verteilt wird.

#### Erläuterung zu Absatz 4:

*Bei der Antragstellung wird für die Ermittlung des konkreten belastbaren quantitativen Bedarfes der jeweiligen Schule das rechnerische Hilfsinstrument – Befreiung nach der Lernmittelverordnung – heran gezogen. Es geht hier ausschließlich um die Verteilung der für den Sozialfonds zur Verfügung stehenden Mittel auf die einzelnen Schulen. Dieser Weg wurde gewählt, da diese Daten bei allen Schulträgern vorhanden sind, was den Verwaltungsaufwand bei den Beteiligten gering hält, und Anhaltspunkte über die Bedürftigkeit der Schulen gibt. Andere Sozialdaten werden bzw. können z.T. aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht erhoben werden.*

*Die Zielgruppe des Sozialfonds umfasst jedoch nicht nur die Schülerinnen und Schüler, die vom Eigenanteil der Lernmittelverordnung befreit sind, sondern ist, wie oben beschrieben, weiter gefasst.*

### **5 – Antrags- und Durchführungsverfahren**

(1) Der Schulträger teilt dem für Schule zuständigen Ministerium mit, dass er an dem Verfahren teilnehmen will und übermittelt bis zum 31. Oktober eines Jahres (Ausschlussfrist) die Anzahl der Schülerinnen und Schüler gemäß Nummer 4 Absatz 4 (Anlage 1).

(2) Das für Schule zuständige Ministerium weist den Schulträgern die Mittel für ihre Schulen jeweils zum 31. Januar für das laufende Haushaltsjahr zu.

(3) Die Schulträger teilen den Schulen die Höhe der Mittel mit, über die sie jeweils verfügen können, sowie eine Übersicht über die vom Eigenanteil gemäß der Lernmittelverordnung befreiten Schülerinnen und Schüler, soweit nicht an der Schule vorhanden.

(4) Die Schulleiterin oder der Schulleiter entscheidet über die zweckentsprechende Verwendung der Mittel. Dabei kann sie oder er sich durch die für den Zahlungsanlass verantwortliche Lehrkraft unterstützen lassen. Die finanzielle Notlage, in der sich die Eltern befinden, wird von der Schulleiterin oder dem Schulleiter schriftlich dokumentiert.

Erläuterung zu Absatz 4:

Die Schulleitung entscheidet nach dem Kriterium finanzielle Notlage über die zweckentsprechende Verwendung der zur Verfügung gestellten Mittel des Schulsozialfonds. Schulleiterinnen und Schulleiter erhalten durch Lehrkräfte beratende Unterstützung. Darüberhinaus können auch beispielsweise die zur Verfügung stehenden Mittel entsprechend der Anzahl der zu begünstigenden Schüler auf die Klassenlehrkraft zur weiteren Verwendung verteilt werden.

Das MBSJ empfiehlt, die Eltern über die Elternsprecherinnen und Elternsprecher (Elternkonferenz) sowie anlässlich von Elternversammlungen über die RL-Sozialfonds zu informieren. Damit kann den Eltern die Gelegenheit gegeben werden, der Schulleiterin oder dem Schulleiter bzw. der Klassenlehrerin oder dem Klassenlehrer zu einem späteren Zeitpunkt diskret mitzuteilen, dass ein Sachverhalt gegeben ist, der die Annahme einer finanziellen Notlage rechtfertigen könnte. Eines formellen Antrages zur Geltendmachung einer finanziellen Notlage bedarf es nicht. Allerdings sind die Richtlinien so angelegt, dass kein Anspruch auf Zuwendung aus dem Sozialfonds abgeleitet werden kann. Die Entscheidungsbefugnis über die Verwendung der Mittel liegt allein bei der Schulleiterin oder dem Schulleiter.

(5) Die finanzielle Unterstützung wird in der Regel nicht an die Schülerinnen und Schüler ausgezahlt, sondern direkt für den jeweiligen schulischen Anlass verwendet. Sie kann in besonders zu begründenden Ausnahmefällen auch bar ausgezahlt werden.

Erläuterung zu Absatz 5:

Die Mittel sollen direkt für den Förderzweck eingesetzt werden, ohne dass die Betroffenen einen schriftlichen Antrag stellen müssen oder Bargeld erhalten. Dabei ist beispielsweise vorgesehen, dass eine Beschaffung von der Schule oder einer Lehrkraft vorgenommen werden kann und dann eine Erstattung der verauslagten Leistung durch Vorlage der Rechnung erfolgt. Die Rechnung kann aber auch gleich gegenüber dem Anbieter der Leistung beglichen werden. Nur in besonders zu begründenden Einzelfällen kann die Unterstützung auch bar an die Schülerin oder den Schüler ausgezahlt werden, beispielsweise um eine Stigmatisierung der Schülerin oder des Schülers dadurch zu vermeiden, dass sie oder er Eintrittsgelder o.ä. selbst bezahlt. In Betracht kommen auch Fälle einer besonderen Dringlichkeit, wenn die zweckentsprechende Verwendung unverzüglich nachgeprüft wird.

(6) Das Verfahren der zahlungstechnischen Abwicklung an der Schule wird durch den Schulträger im Benehmen mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter geregelt. Die Form des Nachweises über die Verwendung der Mittel wird zwischen dem Schulträger und der Schulleiterin oder dem Schulleiter festgelegt. Die Vorschriften über das kommunale Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen sind zu beachten.

Erläuterung zu Absatz 6:

Aus dem Sozialfonds stellt der Schulträger den Schulen die Mittel zur weiteren Verwendung zur Verfügung. Insofern ist das kommunale Haushaltsrecht anzuwenden. Nach § 43 Abs. 1 Kommunale Haushalts- und Kassenverordnung (KomHKV) und § 8 Abs. 1 Gemeindekassenverordnung (GemKV) müssen Zahlungsanweisungen an die Gemeindekasse mindestens den

- auszahlenden Betrag,
- den Zahlungsgrund,
- den Empfangsberechtigten,
- den Fälligkeitstag,
- die zugrunde liegende Kontierung und das Haushaltsjahr,
- die Bestätigung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit,
- das Datum der Anweisung und
- die Unterschrift des Freigabeberechtigten

enthalten. (Ein Muster-Vordruck einer Zahlungsanweisung ist als **Anlage 1** beigelegt)

In diesem Zusammenhang wird auch auf die allgemeinen Sorgfaltspflichten der Schulleitung hingewiesen.

Das Verfahren der zahlungstechnischen Abwicklung an der Schule wird durch den Schulträger im Benehmen mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter geregelt.

Aufgrund der kommunalrechtlichen Vorgaben muss die sachliche und rechnerische Richtigkeit der Ausgaben durch die Bewilligungsstelle (d.h. Beschäftigte des Schulträgers) bestätigt werden. Es bestehen keine Bedenken, dass dies der Einfachheit halber regelmäßig durch das Schulsekretariat erfolgt. Die sachliche Richtigkeit bedeutet in diesem Zusammenhang eine Plausibilitätsprüfung der Angaben in dem Sinne, dass nach den vorliegenden Unterlagen keine Bedenken gegen die Richtigkeit der Angaben bestehen. Dies entlastet die Schulleiterin oder den Schulleiter nicht von der Gesamtverantwortung für die sachgemäße Verwendung der Mittel.

Die Zahlungsanordnung zur Auszahlung der Mittel an den Empfangsberechtigten (Leistungsanbieter, Lehrkraft, die die Ausgaben verauslagt hat) erfolgt - auf Grundlage der vom Schulleiter bestätigten Zahlungsanweisung - durch den vom Schulträger zu bestimmenden Anordnungsbefugten.

Sofern durch den Schulträger an der Schule eine Zahlstelle eingerichtet wurde oder vorgesehen ist (z.B. Einbindung in das kommunale HKR, Girokonto), kann die Auszahlung direkt durch die Schule getätigt werden.

## 6 - Verwendungsnachweisverfahren

(1) Die Schulleiterin oder der Schulleiter führt den Nachweis über den Anlass und die Höhe der Ausgabe nach den Vorgaben des Schulträgers. Die Belege verbleiben in der Schule und sind dem Schulträger auf dessen Anforderung vorzulegen.

### Erläuterung zu Absatz 1:

Die Schulleitungen weisen gegenüber dem Schulträger den zweckentsprechenden Mittelnachweis nach. Seitens der Schulleitungen ist für jede gewährte Zuwendung aus dem Schulsozialfonds zu dokumentieren, warum für den Einzelfall (namentlich erfasst) aufgrund welcher finanziellen Notlage eine Zuwendung gewährt wurde.

(2) Die Schulleiterin oder der Schulleiter weist die zahlenmäßige Verwendung der Mittel spätestens zum Jahresabschluss gegenüber dem Schulträger nach (Ausgabennachweis). Das Verfahren und die Termine des Nachweises werden vom Schulträger festgelegt. Auf einen Sachbericht wird verzichtet. In dem Ausgabennachweis werden keine Individualdaten der Schülerinnen und Schüler, denen Leistungen gewährt wurden, ausgewiesen.

### Erläuterung zu Absatz 2:

Für die Abwicklung des Sozialfonds werden sowohl für die Zumessung des Anteils je Schule als auch für die Verwendung der Mittel personenbezogene Daten benötigt. Rechtsgrundlage für die Übermittlung und Verarbeitung der personenbezogenen Daten ist § 65 Abs. 1, 2, 3 und 6 BbgSchulG. Es werden dabei nur die Daten übermittelt, die für die Zumessung des Anteils je Schule als auch für die Verwendung der Mittel notwendig sind. Die Übermittlung der Daten ist damit auf das absolut notwendige Minimum beschränkt. Die Unterlagen nebst den Belegen verbleiben in der Schule.

Die Schulleiterin oder der Schulleiter führt am Ende des Haushaltsjahres einen Nachweis über den Anlass und die Höhe der Ausgabe nach den Vorgaben des Schulträgers. Dieser Nachweis gegenüber dem Schulträger erfolgt ohne Sachbericht und ohne Namensangaben. Zur Prüfung der Angaben sollte dem Schulträger eine prüffähige Belegliste mit Rechnungsdatum, Rechnungsnummer, Zahlungsempfänger und geförderte Leistung, Höhe der Leistung vorgelegt werden.

Als **Anlage 2 der Handreichung** ist ein Muster für den Verwendungsnachweis der Einzelschule an den Schulträger beigelegt.

--

(3) Der Schulträger weist den Einsatz der Mittel in listenmäßiger Form gegenüber dem für Schule zuständigen Ministerium jeweils zum 31. März nach (Anlage 2).

Erläuterung zu Absatz 3:

*Es ist darauf zu achten, dass auch in diesem Fall zum Ausgabennachweis keine Individualdaten der Schülerinnen und Schüler als Beleg beigefügt werden. Diese Daten sind vertraulich zu behandeln. Sie verbleiben in der Schule und werden nur auf Anforderung dem Schulträger bzw. dem Prüfer vorgelegt. Auf Vorlage der einzelnen Nachweise aus den Schulen wird verzichtet.*

*Der Schulträger vermerkt das Ergebnis seiner Prüfung der einzelnen Ausgabennachweise auf dem Vordruck.*

(4) Grundsätzlich stehen Schulen in öffentlicher Trägerschaft nicht ausgeschöpfte Mittel am Ende eines Haushaltsjahres entsprechend den Regelungen über das kommunale Haushaltsrecht im Folgejahr erneut zur Verfügung, soweit mindestens der aus dem Vorjahr übertragene Betrag verbraucht wurde. Von einzelnen Schulen nicht ausgeschöpfte Mittel kann der Schulträger im Benehmen mit den Schulen auch anderen Schulen in seinem Zuständigkeitsbereich für die nach diesen Richtlinien vorgesehenen Zwecke zur Verfügung stellen. Träger von Schulen in freier Trägerschaft verfahren entsprechend.

Erläuterung zu Absatz 4:

*Nicht ausgeschöpfte Mittel des Vorjahres können faktisch nur einmal in das jeweilige Folgejahr übertragen werden.*

*Die Schulträger sollten sich gemeinsam mit der Schulen über das Verfahren und eventuell über Stichtage zu einer möglichen Umverteilung verständigen.*

## **7 - Geltungsdauer**

(1) Diese Richtlinien treten am 1. Januar 2012 in Kraft. Sie treten mit Ablauf des 31. Dezember 2014 außer Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die RL-Sozialfonds vom 7. August 2008 (ABI.MBJS S. 219), geändert durch Richtlinien vom 20. Juli 2010 (ABI.MBJS S. 171) außer Kraft.

verlängert mit RL-Sofo vom 6. Oktober 2014 bis zum 31. Dezember 2016

**Anlage 1 RL-Sofo**  
(zu Nummer 5 Absatz 1)

An das  
Ministerium für Bildung, Jugend und Sport  
[evelin.steinert@mbjs.brandenburg.de](mailto:evelin.steinert@mbjs.brandenburg.de)  
Referat 34  
Heinrich-Mann-Allee 107  
14473 Potsdam

**Antrag auf Gewährung einer Zuwendung**

Betr.: Teilnahme am Sozialfonds

Bezug: Richtlinien des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport über die Gewährung von Zuwendungen aus dem Sozialfonds für Schülerinnen und Schüler (RL-Sozialfonds)

**1. Antragsteller**

**Schulträger:**

**Anschrift (Straße/ PLZ/ Ort/ Landkreis):**

**Auskunft erteilt (Name/ Tel.: (Durchwahl)/ E-Mail-Adresse)**

**Bankverbindung (Konto-Nr.:/ BLZ/ Kreditinstitut):**

**2. Maßnahme**

Im Haushaltsjahr \_\_\_\_\_ wird für insgesamt \_\_\_\_\_ Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 1- 10, der Jahrgangsstufen 11 und 12 der freien Waldorfschulen sowie der Schulen mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „geistige Entwicklung“, die vom Eigenanteil nach der Lernmittelverordnung (LernMV) befreit sind, die Einrichtung eines Sozialfonds beantragt.

Die Schülerinnen und Schüler verteilen sich auf folgende Schulen:

<b>Amtliche Schulnummer</b>	<b>Anzahl der nach der LernMV vom Eigenanteil befreiten Schüler</b>
<b>Summe:</b>	

### 3. Erklärungen

Der Antragsteller erklärt, dass die in diesem Antrag gemachten Angaben vollständig und richtig sind.

.....  
(Ort/Datum) (Unterschrift)

### 4. Ergebnis der Antragsprüfung durch das MBS

Nach Prüfung des Antrags werden dem Antragsteller für die Einrichtung eines Sozialfonds Mittel in Höhe von \_\_\_\_\_ € zugewiesen.

.....  
(Ort/ Datum) (Dienststelle/ Unterschrift)

**Anlage 2 RL Sofo**  
(zu Nummer 6 Absatz 3)

An das  
Ministerium für Bildung, Jugend und Sport  
Referat 34  
Heinrich-Mann-Allee 107  
14473 Potsdam

**Verwendungsnachweis für das Haushaltsjahr 20\_\_**

Betr.: Mittelzuweisung gemäß den Richtlinien des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport über die Gewährung von Zuwendungen aus dem Sozialfonds für Schülerinnen und Schüler (RL-Sozialfonds)

**1. Zuwendungsempfänger**

Schulträger	Ansprechpartner
Straße	Telefonnummer
PLZ, Ort	E-Mail-Adresse

Durch Zuwendungsbescheid des MBSJ vom \_\_\_\_\_ Aktenzeichen 34.24 wurden dem Schulträger \_\_\_\_\_ Euro für die Unterstützung von Schülerinnen und Schülern aus Haushalten, die sich in einer finanziellen Notlage befinden (Zielgruppe), zugewiesen. Aus dem Vorjahr standen Mittel in Höhe von \_\_\_\_\_ Euro zur Verfügung.

**2. Nachweis der Ausgaben**

<b>Amtliche Schulnummer</b>	<b>Vom Schulträger zugewiesene Mittel</b>	<b>Von der Schule verausgabte Mittel</b>	<b>Überschuss/ Fehlbetrag</b>
<b>Summe</b>			

### 3. Abgleichung

Zuwendungen des Schulträgers aus dem Sozialfonds	€
Summe der Ausgaben	€
<b>Fehlbetrag/ Überschuss</b>	€

Die nicht verausgabten Mittel werden

in Höhe von ..... € entsprechend den Bestimmungen des kommunalen Haushaltsrechts ins nächste Haushaltsjahr übertragen.

oder

in Höhe von ..... € unaufgefordert an das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport zurück überwiesen.

### 4. Bestätigungen

Die vorgenannten Angaben stimmen mit dem Zuwendungsbescheid überein. In Kenntnis der strafrechtlichen Bedeutung unvollständiger oder falscher Angaben wird versichert, dass

- die Ausgaben nach den Rechnungsunterlagen im Zusammenhang mit dem geförderten Vorhaben angefallen sind,
- die nicht zuwendungsfähigen Beträge, Rückforderungen und Rückzahlungen abgesetzt wurden,
- die Zuwendung ausschließlich zur Erfüllung der mit den Richtlinien beabsichtigten Zwecke verwendet wurden,
- wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist,
- die Angaben im Verwendungsnachweis vollständig und wahrheitsgemäß sind und mit den Büchern und Belegen übereinstimmen

Der Unterzeichnerin/ dem Unterzeichner ist bekannt, dass die Zuwendung im Falle ihrer zweckwidrigen Verwendung der Rückforderung und Verzinsung unterliegt.

.....  
(Ort/Datum)

.....  
(Unterschrift)

### 5. Ergebnis der Prüfung durch das MBS

Der Verwendungsnachweis wurde geprüft. Es ergaben sich keine - die nachstehenden - Beanstandungen

.....  
(Ort/ Datum)

.....  
(Dienststelle/ Unterschrift)